

Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
nach § 14 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan
019_001 „Am Schneidweg“
vom 15.06.2021

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt aufgrund § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumliche Geltungsbereich

(1) Für die folgenden Flurstücke des Bebauungsplans „Ehemaliges EDEKA-Gelände“ der Gemarkung Mainaschaff wird eine Veränderungssperre angeordnet:

Fl.-Nrn. 2246, 2272/3, 2272/4, 2272/6, 2272/7, 2272/8, 2272/12, 2272/13, 2272/14, 2272/15, 2602, 2602/1, 2602/2, 2606, 2622, 2622/2, 2622/4, 2622/5, 2622/1, 2272/1 und 2272/2.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

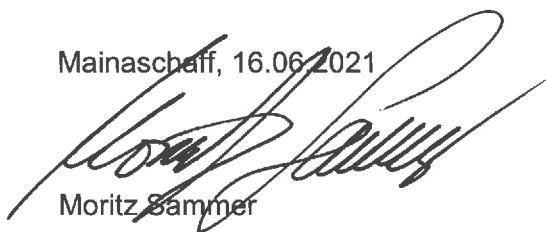
(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Mainaschaff schriftlich beantragt (§ 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Mainaschaff, 16.06.2021



Moritz Sammer
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich § 1 Abs. 2 der Satzung

